

Satzung des Vereins

Förderverein Forschung und Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeit e.V.

errichtete Satzung am 04.04.2010
68753 Waghäusel

Fassung 001 vom 04.04.2010
Fassung 002 vom 14.04.2010
Fassung 003 vom 31.07.2010

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Datenschutz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Vereinsmittel

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Beirat

§ 9 Kassenprüfung

§10 Auflösung des Vereins

§ 11 Finanzierung

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Datenschutz

Der Verein trägt den Namen

Förderverein Forschung und Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeit e.V.

1. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77749 Hohberg - Hofweier.
3. Der Verein führt ein Logo. Dieses Logo darf auch von den Mitgliedern des Vereins geführt werden. Die namentliche und optische Ausgestaltung des Logos obliegt einem Beschluss des Vorstandes.
4. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und von Nutzerinnen und Nutzern seiner etwaigen Einrichtungen im Rahmen des Mitgliedschafts- oder Nutzungsverhältnisses und nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Er kann insbesondere Daten zu Vor- und Nachnamen, auch Geburtsnamen, Geburtsdatum und Beruf, Wohnort mit Anschrift, Postleitzahl, Gemeinde und Bundesland und Kommunikationsanschlüssen, elektronischen Postadressen („Email“) oder Internetadressen (Websites, Domains) erheben. Sieht die Beitragsordnung die Teilnahme am Bankabbuchungsverfahren vor, kann der Verein auch die dafür zu verwendende Bankverbindung erfragen und für die gesamte Dauer einer bestehenden Beitragszahlungsverpflichtung speichern. Die Datenerhebung und -verarbeitung des Vereins im Umgang mit Dritten (geförderte, unterrichtete oder betreute Personen, Träger, Spender, Unternehmer o.ä.) regelt der Vorstand nach den Erfordernissen des Falles. Er kann die dazu nötigen Adressdaten (letztbekannte Anschrift und Telefonnummern) eines Mitglieds anderen Mitgliedern mitteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse darlegen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur in dem Umfang statt, wie Gesetzes- oder Rechtsvorschriften (etwa im Rahmen des Besteuerungsverfahrens, der Registerangelegenheiten des Amtsgerichts, u.a.) es dem Verein auferlegen. Der Vorstand setzt Mitglieder oder Dritte im Rahmen der Verpflichtungen des Bundesdatenschutzgesetzes jeweils vor oder bei Aufnahme der ersten Geschäftsverbindung von der Erhebungs-, Speicherungs- oder Verarbeitungsermächtigung in geeigneter Weise in Kenntnis. Ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt, so hat es diesen zu hören, wobei die Anhörung auch fallspezifisch und im Voraus erfolgen kann.

Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Er wird nur dann zum politischen Geschehen öffentlich Stellung beziehen, wenn die Interessen der im Verein erfassten Berufs- und Fachgruppen direkt oder indirekt von den politischen Maßnahmen oder Vorhaben betroffen sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind Forschung und Entwicklung in allen Bereichen der Nachhaltigkeit, insbesondere:

1. **Energie.** Erschließung von Zukunftsenergien einschließlich der rationellen und sparsamen Energieverwendung, um dadurch eine sichere, preisgünstige, ressourcenschonende und umweltfreundliche Energieversorgung zu fördern. Ziele sind Nutzung, Wandlung, Speicherung oder Transport in den Bereichen:
 - a) der erneuerbaren Energien, insbesondere der aktiven und passiven Nutzung der Sonnenstrahlung, der Umgebungswärme, der Meeresenergie und der Erzeugung von Sekundärenergieträgern, wie mechanische, thermische, elektrische und chemische Energie, besonders Wasserstoff;
 - b) der rationellen und sparsamen Energieverwendung einschließlich der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme;
 - c) der Optimierung der Nutzung nicht-erneuerbaren Energien, wobei jeweils der Entwicklung, Erprobung und den Möglichkeiten der Einführung neuer Techniken besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dabei soll eine gemeinsame Ausrichtung und die Energieversorgung der Zukunft erleichtert und gefördert werden.
2. **Wasser.** Förderung des Umweltschutzes durch
 - a) Wiederverwendung von Nutzwasser zur Einsparung von Trinkwasser;
 - b) durch Förderung von Methoden zur Behandlung von häuslichem Abwasser durch Verfahren, die jeweils nach dem Stand der Technik die Schadstofffracht des Abwassers so gering wie möglich halten (siehe § 7a Wasserhaushaltsgesetz);
 - c) durch Unterstützung bei der Umsetzung von rechtlich zulässigen Methoden zur dezentralen Abwasserbehandlung;
 - d) durch Information über die rechtlich zulässigen und technisch möglichen Methoden zur dezentralen Abwasserbehandlung.;
 - e) Information über Wasser, Abwasser und Nutzwasser- im Sinne der kommunalen Agenda 21.
3. **Baubiologie**
 - a) die Förderung der Forschung und Wissenschaft im Bereich der Baubiologie und die Verbreitung der Lehre von den ganzheitlichen Beziehungen zwischen dem Menschen und der Wohnumwelt;
 - b) die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, um die natürlichen Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und vor schädlichen Eingriffen zu bewahren;
 - c) die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung durch baubiologisches Beraten, Planen, Untersuchen, Messen, Begutachten und Mitwirken beim Bauen, Renovieren und Sanieren;
 - d) die Bildung, Weiterbildung und Forschung im Bereich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Analysen von Häusern, Wohnungen, Grundstücken, Einrichtungen und Materialien nach dem jeweils aktuellen Standard der Baubiologischen Messtechnik, mit dem Ziel, gesundheitliche Risikofaktoren aufzuzeigen und Alternativen zu entwickeln;
 - e) die themenspezifische Produktion und Veröffentlichung von naturwissenschaftlichen, medizinischen und baubiologischen Beiträgen in Wort, Schrift, Ton und Bild.
4. **ökologische soziale Siedlungen**
 - a) die Förderung von Siedlungen, die mit den Satzungsbestimmungen übereinstimmen, sowie deren Projektierung und die Unterstützung von Pilotmodellen im In- und Ausland, der Forschung und Wissenschaft im Bereich des ökologischen Siedlungsbaus mit überwiegendem Selbstversorgungscharakter und die Verbreitung der Lehre von den ganzheitlichen Beziehungen zwischen dem Menschen und der Umwelt;

- b) die Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, um die natürlichen Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und vor schädlichen Eingriffen zu bewahren;
- c) die Bildung, Weiterbildung und Forschung im Bereich des ökologischen Siedlungsbaues, der wissenschaftlichen Untersuchungen und Analysen von ökologischen Siedlungen, mit dem Ziel, Risikofaktoren aufzuzeigen und Alternativen zu entwickeln;
- d) die Kooperation mit gleichgesinnten Vereinen, Verbänden und Personenvereinigungen zu fördern;
- e) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik national und international zu verbessern und Informationen für die Öffentlichkeit zu erstellen und zu verbreiten;
- f) Aktivitäten bei Forschung, Entwicklung, Demonstration und Anwendung zu unterstützen, u.a. durch Koordinierung und Ergebnisbewertung;
- g) Analysen, Stellungnahmen und Vorschläge zu erarbeiten;
- h) alle sonstigen, den Vereinszweck fördernden Tätigkeiten auszuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik auf nationaler und inter-nationaler Ebene sowie die Erstellung und Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit;
- b) Unterstützung von Aktivitäten bei Forschung, Entwicklung, Demonstration und Anwendung, u.a. durch Koordinierung und Ergebnisbewertung;
- c) Erarbeitung von Analysen, Stellungnahmen und Vorschlägen;
- d) alle sonstigen, den Vereinszweck fördernden Tätigkeiten auszuführen;
- e) Austausch von Erfahrungen, Informationen oder Anfragen mit anderen Mitgliedern;
- f) Kreative Gedankenanstregung, Synergie-Effekte, Mitglieder helfen Mitgliedern;
- g) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Verbänden und Vereinen;
- h) Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden und Vereinen;
- i) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Mitglieder und Interessierte;
- j) Entwicklung von konkreten Vorschlägen sowie Modellen, die praxisorientiert, anwendbar und umsetzbar sind;
- k) öffentliche Zur-Verfügung-Stellung von Forschungsergebnissen;
- l) Forschung und Weiterentwicklung ökologisch-sozialer Siedlungen.

§ 3 Vereinsmittel

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr pro Mitglied bzw. Mitgliedsfamilie.
2. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der grundsätzlich im Voraus jährlich vom Konto des Mitglieds abgebucht wird.
3. Sonderzahlungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Über Art, Höhe und Staffelung der Gebühren und Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der 1. Vorsitzende kann für Zwecke der Mitgliederwerbung beitragsfreie Zeiten bestimmen, Beitragsnachlässe sowie ermäßigte Beiträge für Sondergruppen festsetzen.
6. Erzwingen außerordentliche Umstände eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, so kann der 1. Vorsitzende hierüber befinden bis max. 30% Veränderung des bestehenden Mitgliedsbeitrages. Eine höhere Veränderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

8. Der Verein kann Rücklagen im Rahmen der steuerlichen Grenzen der Abgabenordnung bilden, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder kann durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden: jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr der Bundesrepublik Deutschland oder eines ausländischen Staates, welche die Satzung des Vereins anerkennt, fördert und für seine Ziele eintritt.
2. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied erfolgt in Schriftform. Der Beschluss über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung bedarf keiner Begründung. Niemand hat Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
3. Als fördernde Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss alle natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden
 - a) die dem Verein verbunden sind,
 - b) die an den Zwecken des Vereins interessiert sind.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied in den Verein erfolgt in Schriftform. Die Aufnahme wird durch Vorstandsbeschluss bestätigt oder abgelehnt. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Fördernde Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
5. Im Streitfall mit anderen Mitgliedern verpflichtet sich jedes Mitglied einen Mediator / Mittler einzuschalten, um eine außergerichtliche Einigung zu erreichen. Dies gilt auch im Streitfall mit Mitgliedern des Vorstands.
6. Natürliche Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Der zu Ehrende hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung an dieser Beratung und dieser Abstimmung nicht teilzunehmen.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ansonsten genießen Sie alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds und können auch in Ämter des Vereins gewählt werden.
9. Eine Persönlichkeit, die sich durch besondere Verdienste als Vorsitzender des Vorstands in mehrjähriger Tätigkeit ausgezeichnet hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
10. Er hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilzunehmen.
11. Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands als beratendes Vorstandsmitglied teilnehmen. Im Übrigen hat er die Stellung eines Ehrenmitglieds und Stimmrecht.
12. Über die Mitgliedschaft von Personen, die bereits Mitglied des Vereins waren und nach ihrem Austritt erneut die Mitgliedschaft beantragen, muss die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit zustimmen.

13. Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder begrenzen.
14. Jedes Mitglied hat zur Erhaltung des sozialen Friedens im Verein beizutragen.
15. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss,
 - durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimal wiederholter Aufforderung
 - durch Tod, (resp. durch Auflösung bei juristischen Personen in der Fördermitgliedschaft)
2. Rückforderung des periodischen Beitrags ist nicht möglich.
3. Mitglieder können - sofern keine Einigung durch ein Mediatorengespräch gem. § 4.5) erzielt werden konnte - ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) das Ansehen des Vereins schädigen,
 - b) der Satzung zuwiderhandeln,
 - c) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln,
 - d) auf eine andere Weise den Vereinsfrieden stören.

Der Ausschluss kann durch jedes Mitglied beantragt werden. Der Antrag muss eine schlüssige, individuelle Begründung enthalten.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied wird schriftlich über den Antrag und seine Begründung informiert. Auf Antrag des Antragstellers kann dieses in anonymer Form erfolgen.

Das Mitglied erhält eine Frist von vier Wochen, innerhalb der es sich schriftlich zum Ausschlussverfahren äußern kann. Der Vorstand kann die Frist verlängern.

Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, wenn die Interessen des Vereins verletzt wurden und wenn nach Lage der Dinge eine Verletzung der Vereinsinteressen durch die Aktionen des Mitglieds erwartet werden muß.

4. In anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Entscheidung über einen Ausschlussantrag an die Mitgliederversammlung weiterleiten.
5. Ein Anspruch des ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieds am Vereinsvermögen besteht nicht.
6. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, insbesondere das Stimmrecht in Hauptversammlungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann als oberstes Organ über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und die ihren Bericht über die Rechnungs- und Kassenprüfung mündlich vortragen und dem Schriftführer als Anlage zu dem Protokoll schriftlich übergeben.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Sitzungsleiter/in, dieser kann auch dem Vorstand angehören.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über die
 - Entlastung des bisherigen Vorstandes,
 - Wahl eines neuen Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer.
5. Des weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über
 - Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit,
 - den Haushaltsplan mit 2/3 Mehrheit,
 - Vereinsausschlüsse nach § 5 nach Anhörung des/der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit,
 - Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit,
 - Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit,
 - über alle anderen Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen werden.
7. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
8. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die über keine E-Mail verfügen, erhalten die Einladung per Post. Sonstige Tagesordnungspunkte werden aufgenommen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand gemeldet worden sind. Die Mitgliederversammlung kann Punkte mit 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung setzen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern im Wortlaut vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail bekannt gegeben werden. Mitglieder, die über keine E-Mail verfügen, erhalten die Änderungen per Post.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durchgeführt werden, wenn es der Vorstand, der 1. Vorsitzende oder 1/3 der Mitglieder fordern.
10. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Mehrheitsfindung maßgeblich ist die Anzahl der anwesenden Stimmen (inkl. der übertragenen Stimmen) = 1/1.
11. Es wird durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder abgestimmt, sofern nicht von einem Mitglied eine geheime Wahl verlangt wird.
12. Alle Beschlüsse werden im Protokoll mindestens im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis festgehalten. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Protokolleinsicht auf der Geschäftsstelle. Sämtliche Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
13. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
14. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Sie müssen in schriftlicher Form dem Schriftführer zu Beginn der Mitgliederversammlung überreicht werden. Einem Mitglied können maximal acht Stimmen übertragen werden.

15. Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den 1. Vorsitzenden alle Erklärungen sowie Satzungsänderungen vorzunehmen und im Namen der Mitglieder zu beschließen, wenn sie durch das Registergericht, das Finanzamt oder sonstigen Behörden zum vereinsregisterlichen Eintrag notwendig werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mehrheitlich über die Angelegenheiten des Vereins und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung des vakanten Platzes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger gewählt und zwar für die Zeit bis zum nächsten - gemäß Satzung - vorgesehenen Wahltermin für den Gesamtvorstand.
3. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer/in,
 - und Beiräten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
6. Über Ausgaben unter 50.000 Euro entscheidet der 1. Vorsitzende allein, darüber entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er regelt die Verteilung dieser Aufgaben einvernehmlich.
Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:
 - Mitgliederversammlung mit Tagesordnung vorbereiten und einberufen,
 - kurz- und langfristige Arbeitsschwerpunkte festlegen,
 - Überwachung der Kassenführung,
 - einen Haushaltsplan für langfristige Finanzplanung vorlegen,
 - Überwachung der Schriftführung,
 - Personalplanung erarbeiten,
 - Mitglieder aufnehmen oder ausschließen.
7. Der Kassierer führt die Vereinskasse und arbeitet einen kurz- und mittelfristigen Haushalts- und Finanzplan aus, verfolgt die Umsetzung und passt den Haushaltsplan an aktuelle Veränderungen an.
8. Der Schriftführer archiviert alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Zusätzlich führt er eine thematisch geordnete Beschlusssammlung, die als Regelwerk für nachfolgende Diskussionen gebraucht wird.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

10. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwendungen, die mit seiner Tätigkeit zusammenhängen, werden maximal in Höhe des steuerlichen Freibetrags ersetzt, sofern der Verein über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt. Es können nur Aufwendungen für das laufende Geschäftsjahr geltend gemacht werden. Eine Regelung zur Aufwandsentschädigung, die die gesetzlich geregelte Höhe überschreitet, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über tatsächlich anfallende oder angefallene Auslagen (Kilometergeld, Übernachtung, Spesen) die für die Erfüllung des Vereinszwecks entstehen oder entstanden sind, entscheidet der Vorstand (unter Berücksichtigung des Haushaltsplans).

§ 8 Beirat

1. Ein Ressortleiter/Beirat kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
2. Den Beiräten obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
3. die Beiräte haben Stimmrecht im Vorstand.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht identisch mit demjenigen sein, der im Auftrag des Vorstandes die Kasse führt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (resp. Stimmen).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein zum bewußten Umgang mit Mensch und Umwelt e.V. (VR 797 Mosbach, Finanzamt Mosbach Steuernummer 4004/13209, Az SG:4/04) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Finanzierung

1. Der Haushalt des Vereins wird durch Spenden, Mitgliederbeiträgen und sonstigen Einnahmen bestritten.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins, ist das Kalenderjahr.

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit es an einer abschließenden Regelung in dieser Satzung fehlt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.04.2010 in 68753 Waghäusel errichtet

Die Satzung wurde auf Anregung des Finanzamtes Mosbach am 14.04.2010 in 74842 Billigheim erweitert.

Die Satzung wurde auf Anregung des Registergerichts Mosbach am 31.07.2010 in Lauterbach geändert.

Im Original folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Reinhold Groß

Horst Schäfer

Natalja Kiefel

Inge Moser

Robert Thöle

Iris Haumacher

Andreas Machnik